

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 4.

Freiburg, den 29. Januar 1870.

XIV. Jahrgang.

Verordnung

die Führung der Kirchenbücher betr.

Nr. 816. Die Führung der Kirchen-Matrikeln, aus welchen die heutigen Tauf-, Ehe- und Todtenbücher hervorgegangen sind, ist in der Kirche von jeher als ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit anerkannt worden und zu keiner Zeit haben die Oberhirten ermangelt, darüber die nöthigen Instructionen und Verordnungen ergehen zu lassen und die pünktliche Beobachtung derselben sorgsamst zu überwachen.

Seit mehr als einem halben Jahrhunderte waren die Kirchenbücher zugleich Stellvertreter der bürgerlichen Standesbücher und sind deshalb von Seite der Staatsbehörde über ihre Einrichtung die zur Handhabung der bürgerlichen Rechtspflege dienlichen Bestimmungen getroffen, zugleich ist eine entsprechende Controle angeordnet und ausgeübt worden.

Da in Folge des Gesetzes vom 21. Dezember v. J. diese Bestimmungen vom 1. Februar d. J. an außer Kraft treten, auch die berührte staatliche Controle wegfällt, sehen wir uns unter Hinweisung auf § 11 unserer Instruction vom 30. Dezember v. J. „die Einführung der obligatorischen Civilehe betr.“ veranlaßt, über die künftige Führung der Kirchenbücher überhaupt und über die Form der Einträge in dieselben Nachstehendes zu verordnen:

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In jeder Pfarrei oder selbstständigen Curatie werden die Kirchenbücher, wie bisher, durch den Pfarrer oder Pfarrverweser, bzw. den Curaten oder Curatieverweser eigenhändig geführt.

§ 2.

Wenn der Pfarrer oder Pfarrverweser vorübergehend, z. B. wegen Erkrankung, erlaubter Abwesenheit u. s. w. gehindert ist, die Einträge selbst zu machen, so kann er denjenigen Geistlichen, der inzwischen die Pastoration besorgt, beauftragen, dies in seinem Namen zu thun. In jedem Acte muß aber die Ursache der Verhinderung bemerkt werden. Die so bewirkten Einträge sind nachher von dem Pfarrer u. s. w. zu prüfen und durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

§ 3.

Sollte ein Pfarrer (Curat) ständig oder voraussichtlich lange dauernd verhindert sein, die Kirchenbücher in eigener Person zu führen, so ist durch das Erzbischöfl. Decanat anher Bericht zu erstatten und zugleich der Stellvertreter zu bezeichnen, für welchen um die erforderliche diesseitige Ermächtigung zur Führung der Kirchenbücher nachgesucht wird.

§ 4.

Die protokollartige Form der Einträge in die Kirchenbücher wird beibehalten. Jeder einzelne Act bildet eine für sich bestehende, abgeschlossene Urkunde und muß daher mit der Namensunterschrift des Pfarrers oder seines Stellvertreters nebst Ort und Datum des Eintrags versehen sein. (S. unten Anhang: Formulare.)

§ 5.

Am Anfange jedes neuen Jahrganges (in diesem Jahre 1870 unmittelbar nach dem auf den 1. Februar angeordneten Abschluß), wird die Jahreszahl zuerst in die Mitte mit Ziffern, dann gleich unten daran mit großen lateinischen Buchstaben geschrieben. Ohne einen beträchtlichen Zwischenraum zu lassen, wird sodann der erste Act angereicht. Am Ende des Jahres werden die Kirchenbücher abgeschlossen, d. h. es wird bezeugt, daß keine weitere Taufe u. s. w. vorgekommen sei. Hier auf Ort, Tag und Jahr der Abschließung sammt Namensunterschrift.

§ 6.

In den einzelnen Acten kann die Jahreszahl, wie auch das am Schluß jedes Eintrags stehende Datum und die Angabe der Proklamationsstage in den Cheinträgen mit Ziffern, jede andere Zahl aber muß mit Buchstaben geschrieben werden.

§ 7.

Statt der bisherigen Duplikate werden neben den einzelnen Büchern tabellarische Verzeichnisse geführt, in welche die Hauptmomente jedes Eintrages in der unten (Anhang lit. D.) angegebenen Weise aufzunehmen sind. Sie müssen, was die numerirte Reihenfolge der Acte anlangt, genau mit den Büchern übereinstimmen. Im Monate Januar eines jeden Jahres sind diese Verzeichnisse mit demselben Abschlusse, der für die Bücher vorgeschrieben ist, versehen an das Erzbischöfl. Decanat abzuliefern und von diesem an uns einzusenden.

§ 8.

Die Kirchenbücher müssen an einem sicheren Orte und unter einem Verschlusse aufbewahrt werden. Es ist verboten, dieselben frei und offen im Arbeitszimmer oder sonst an einem Orte, wo sie Jedermann zugänglich sind, liegen zu lassen. Ueberhaupt darf nicht gestattet werden, daß unberechtigte Personen dieselben einsehen oder sich Notizen und Auszüge daraus machen.

§ 9.

Wenn ein Dienstwechsel stattfindet, so hat der abgehende Pfarrer oder Pfarrverweser in jedem der drei Bücher eigenhändig zu bemerken, daß er bei seinem Abgange von dieser Pfarrei das Kirchenbuch (nämlich das Taufbuch, Ehebuch und Todtenbuch) hiemit schliesse und seinem Dienstinachfolger, dem Pfarrer oder Pfarrverweser N. N. übergebe. Der Name des abziehenden Geistlichen und seines Dienstinachfolgers ist nebst Ort, Tag und Jahr der Abschließung und Uebergabe beizufügen. Ganz so, wie die Kirchenbücher, sind auch die § 7 angeordneten tabellarischen Verzeichnisse beim Dienstaustritte abzuschließen.

§ 10.

Ueber die vorschriftmäßige Führung und Erhaltung der Kirchenbücher haben die Erzbischöfl. Decane die Aufsicht zu führen. Dieselben werden deßhalb jährlich einmal entweder in eigener Person oder soweit dies nicht thunlich ist, durch eigens von ihnen bevollmächtigte Stellvertreter ad hoc die Kirchenbücher sämmtlicher Pfarreien untersuchen bzw. untersuchen lassen und über den Erfund uns Bericht erstatten. (§ 12 der Erzbischöfl. Instruction vom 30. v. Mts.)

§ 11.

Der Aufwand für die Kirchenbücher ist aus kirchlichen Ortsmitteln zu bestreiten.

B.

Bestimmungen über die Führung der Bücher im Besonderen.

I.

Führung der Taufbücher.

§ 12.

Die Einträge der einzelnen Taufacte müssen, wo möglich, je am Taufstage geschehen. Ebenso die Einträge in das tabellarische Verzeichniß.

§ 13.

Jeder Eintrag in das Taufbuch muß in der Regel enthalten:

- a) Jahr, Tag und Ort der Taufe;
- b) Bezeichnung dessen, der den Act vorgenommen hat;
- c) Taufname, Tag der Geburt und Geschlecht des Getauften;
- d) Vor- und Zunamen der beiden Eltern, deren Heimath und Wohnort, Stand und Gewerbe des Vaters.
- e) Vor- und Zunamen der Paten, Gewerbe, Heimath und Wohnort derselben, wie auch Anderes, was dazu dient, sie von andern gleichnamigen Personen zu unterscheiden.
- f) Beim Eintrag der Taufe eines unehelichen Kindes müssen außer dem Vor- und Zunamen, dem Stande, Geburts- und Wohnorte der Mutter auch deren Eltern angegeben werden.
- g) Sind Zwillinge einzutragen, so muß nebst dem Tag auch die Stunde der Geburt genau angegeben werden.

§ 14.

Wenn der Getaufte in einer andern Pfarrei domicilirt resp. bürgerlich ist, so ist dem Pfarrer der Heimathsgemeinde ein Auszug aus dem Taufbuche mitzutheilen, damit der Act auch dort in das Taufbuch eingetragen werde.

§ 15.

In dem tabellarischen Verzeichnisse der Taufacte sind folgende Rubriken auszufüllen:

- a) Ordnungszahl,
- b) Name des Getauften,

- c) Namen der Eltern,
- d) Tag der Geburt,
- e) Tag der Taufe,
- f) Name des Sponsors der Taufe,
- g) Name der Paten.

II.

Führung der Ehebücher.

§ 16.

Der Eintrag eines Trauungsactes in das Ehebuch muß, wo möglich, am Tage der kirchlichen Trauung geschehen. Dasselbe gilt auch von dem Eintrage in das tabellarische Verzeichniß.

§ 17.

Jeder Eintrag in das Ehebuch muß enthalten:

- a) Jahr, Tag und Ort der Eheschließung (Trauung).
- b) An welchen Tagen die kirchlichen Proklamationen statt gefunden haben. Wenn dieselben ganz oder theilweise unterblieben sind, so ist die hierüber ertheilte Dispense anzuführen.
- c) Ob ein canonisches Hinderniß entdeckt worden sei oder nicht, — über welches Hinderniß und von wem Dispense ertheilt worden sei.
- d) Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Alter der Contrahenten;
- e) Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe und Wohnort der beiderseitigen Eltern.
- f) Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort der Zeugen.
- g) Bezeichnung des Pfarrers oder desjenigen Priesters, welcher im Namen und Auftrage des Pfarrers die Trauung vorgenommen hat.
- h) Bei den Einträgen gemischter Ehen ist auch die Religion der Contrahenten auszudrücken.

§ 18.

Wenn verheiratete katholische In- oder Ausländer sich in der Pfarrei bleibend resp. bürgerlich niederlassen, so muß von ihnen die Beibringung eines legalen Trauungszeugnisses verlangt werden, welches sodann in das Ehebuch einzutragen ist.

§ 19.

Ueber die Einträge von kirchlichen Separations- und Nullitäts-Erkenntnissen erfolgen in vorkommenden Fällen besondere Weisungen.

III.

Führung der Todtenbücher.

§ 20.

Der Eintrag eines Sterbefalles in das Todtenbuch muß, wo möglich, am Tag der kirchlichen Beerdigung geschehen.

§ 21.

Der Eintrag soll enthalten:

- a) Jahr, Tag und Ort des Todes;
- b) Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe und Heimath des Verstorbenen;
- c) ob er in Folge einer Krankheit oder eines Unglücksfalles u. s. w. gestorben sei;
- d) daß er mit den hl. Sacramenten versehen worden oder wenn dies nicht der Fall ist, daß er in der Gemeinschaft der katholischen Kirche gestorben sei;
- e) bei Kindern und unverheiratheten Erwachsenen sind außer dem Vor- und Zunamen auch die Namen der Eltern; bei Wittvern und Wittwen je der Name des verstorbenen, bei Verheiratheten der Name des überlebenden Gatten anzugeben;
- f) Tag und Ort der Beerdigung;
- g) Bezeichnung des Priesters, welcher die Beerdigung vorgenommen hat;
- h) Zeugen der Beerdigung mit Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand und Gewerbe.

§ 22.

Wenn der Verstorbene in einer andern Pfarrei domicilirt resp. heimathsberechtigt ist, so soll dem Pfarramte der Heimathsgemeinde ein Auszug aus dem Todtenbuche zugefertigt werden.

§ 23.

Mittheilungen anderer Pfarrämter wie auch sonstige authentische Nachrichten über das Hinscheiden und die Beerdigung von Pfarrangehörigen sind sofort in das Todtenbuch einzutragen.
Freiburg, den 22. Januar 1870.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.
+ Lothar Kübel.

Vögele.

Anhang.
Formulare.

A. Das Taufbuch betr.

1. Einschreibung der Taufe eines ehelich gebornen Kindes.

Im Jahre 1870 den vierten Februar wurde von dem unterzeichneten Pfarrer (Pfarrverweser) in der Pfarrkirche dahier getauft: Blasius, geboren den zweiten dieses Monats, ehelicher Sohn des hiesigen Maurers Michael Balder und der Regina geb. Engler. Paten sind: August Wollmann, Landwirth und Maria geb. Birkle, Ehefrau des Schusters Ludwig Barth, alle von hier.

Altstetten, den 4. Februar 1870.

Ignaz Koller.

4. Februar
Blasius Balder.

2. Einschreibung der Taufe eines unehelich gebornen Kindes.

Im Jahre 1870 den zehnten März wurde in der Pfarrkirche dahier von dem Vicar Anton Ebner getauft: Franziska, geboren den achten dieses Monats, Tochter der ledigen Agnes Roth, einer ehelichen Tochter des hiesigen Tagelöhners Christian Roth und der verstorbenen Barbara geb. Brunner. Paten: Johann Kern, Fabrikarbeiter dahier, gebürtig von Aitrach und Rosina geb. Traub, Wittve des verstorbenen Georg Böhm von hier.

Gossau, den 10. März 1870.

Leopold Roth, Pfarrer.

10. März
Franziska Roth.

3. Eintrag einer Nothtaufe.

Im Jahre 1870 den achten Mai wurde nach dem zuverlässigen Berichte der Hebamme Sabina Kleiser wegen dringender Todesgefahr von derselben im Hause nothgetauft ein am gleichen Tage geborenes eheliches Söhnlein des Schlossers Sebastian Traub dahier und der Justina geb. Pilger. Gegenwärtig war Clara Pilger, ledige Schwester der Mutter des Kindes.

Seedorf, den 9. Mai 1870.

Johann Alber, Pfarrer.

8. Mai
Söhnlein des
Sebastian Traub.

4. Eintrag der Taufe eines Findelkindes.

Im Jahre 1870 den 2. Juni wurde von dem Unterzeichneten in der Pfarrkirche dahier bedingungsweise getauft ein Mädchen, ungefähr drei Wochen alt, welches von dem hiesigen Hofbesitzer Philipp Keller in der Nähe seines Wohnhauses gefunden wurde. Dasselbe erhielt den Namen Amalia. Paten sind: der genannte Philipp Keller und die Ehefrau des Bürgermeisters Franz Berg, Amalia geb. Lehr von hier.

St. Wolfgang, den 2. Juni 1870.

Otto Herdt, Pfarrverweser.

2. Juni
Amalia
ausgesetztes Mädchen.

B. Das Ehebuch betr.

Im Jahre 1870 den zwölften Mai wurden dahier nach vorangegangenen zwei Proklamationen beim feierlichen Pfarrgottesdienste am 1. und 8. dieses Monats mit Dispensation über die dritte und nachdem kein Hinderniß bekannt geworden durch den unterzeichneten Pfarrer getraut: der ledige Aloys Zimmer, dreißig Jahre alt, Drechsler, ehelicher Sohn des Schreiners Joseph Zimmer und der Sophie geb. Sachs von hier — und Helena Dold, zweiundzwanzig Jahre alt, eheliche ledige Tochter des hiesigen Krämers Norbert Dold und der Agatha geb. Luz. Zeugen sind: Johann Sachs, Glaser dahier, Bürger in Riethem und Adolf Holzmann, Tapezier, ledig von Sulzbach.

Winzen, den 12. Mai 1870.

Eduard Dertel.

12. Mai
Aloys Zimmer
und
Helena Dold.

Im Jahre 1870 den zweiundzwanzigsten August wurden dahier nach vorausgegangenen Proklamationen beim feierlichen Gottesdienste am 7., 14. und 21. dieses Monats und nach erlangter kirchlicher Dispens vom 4. dieses Monats über das Ehehinderniß des dritten Grades der Blutsverwandtschaft durch den Vicar Carl Selb im Auftrage des Unterzeichneten getraut: der Wittwer Ernst Hug, Küfer dahier, vierzig Jahre alt, — und Carolina geb. Burger, Wittwe des verstorbenen Wagners Stephan Kunz von Burgfeld fünfunddreißig Jahre alt. Zeugen sind: Albert Straub, Schmied und Lorenz Ries Landwirth, beide von hier.

Winzen, den 22. August 1870.

Eduard Dertel, Pfarrer.

22. August
Ernst Hug
und
Carolina Burger.

Im Jahre 1870 den ersten September wurden dahier nach gezeichneten Proklamationen am 14., 21. und 28. vorigen Monats und nach erlangter kirchlicher Dispensation über das Ehehinderniß der Confessionsverschiedenheit vom 10. v. M. durch den unterzeichneten Pfarrverweser getraut: Eugen Schwall, Schneider dahier, sechsundzwanzig Jahre alt, ehelicher lediger Sohn des verstorbenen hiesigen Schneiders Franz Schwall und der Amalia geb. Hermann, Katholik, und die ledige Katharina Stark, dreiundzwanzig Jahre alt, gebürtig von Uster (Schweiz), eheliche Tochter des dortigen Schreiners Heinrich Stark und der Anna geb. Billy, Protestantin. Zeugen sind: Johann Mohr und Carl Kreuz, beide Landwirthe dahier.

Friedberg, den 1. September 1870.

Martin Rübel.

1. September
Eugen Schwall
und
Katharina Stark.

C. Das Todtenbuch betr.

Im Jahre 1870 den dritten Mai ist mit den heil. Sacramenten versehen dahier gestorben: Conrad Sorg, siebenzig Jahre alt, hiesiger Müller, Chemann der Crescenz, geb. Gärtner. Sein Leichnam wurde den sechsten desselben Monats auf dem Gottesacker dahier durch den Vicar Julius Vogel beerdigt. Zeugen sind: Eduard Graf, Mesner und Thomas Jung, Leichenschauer dahier.

Abhausen, den 6. Mai 1870.

Otto Sella, Pfarrer.

3. Mai
Conrad Sorg.

Im Jahre 1870 den sechsten Juli starb an den Folgen eines Sturzes vom Dache in der Gemeinschaft der katholischen Kirche: Albert Walz, achtundzwanzig Jahre alt, lediger Zimmermann, gebürtig von Olten (Schweiz.) Er wurde den achten Juli durch den Unterzeichneten auf dem Gottesacker dahier beerdigt. Zeugen sind: Jacob Faller, lediger Schuster und Wilhelm Schulz, Zimmermann, beide von hier.

Dürnau, den 8. Juli 1870.

Clemens Hirt, Pfarrverweser.

6. Juli
Albert Walz.

Im Jahre 1870 den zwölften August starb nach erhaltener Nothtaufe eine halbe Stunde alt ein Söhnlein des hiesigen Tagelöhners Joseph Bruch und seiner Ehefrau Maria geb. Maier. Dasselbe wurde den vierzehnten dieses Monats auf dem Gottesacker durch den Unterzeichneten dahier beerdigt. Zeugen sind: Johann Koller, Weber und Adam Vogt, Mefner dahier.

12. August
Söhnlein des
Joseph Bruch.

Winzen, den 14. August 1870.

Eduard Dertel, Pfarrer.

D. Formulare der Tabellen.

1. Taufbuch.

Ordnungs- zahl.	Namen der Ge- tauften.	Namen der Eltern.	Tag		Wer getauft hat.	Name der Páthen.
			der Geburt	der Taufe.		
1	Blasius	Michael Balder, Mau- rer dahier und Regina geb. Engler.	Den 2ten Februar.	4ten Fe- bruar	Ignaz Koller, Pfarrer	August Wollmann, Land- wirth und Maria geb. Birkle verehelichte Barth.

2. Ehebuch.

Ordnungs- zahl.	Name und Wohnort der Getrauten.	Zeit der Proclamation.	Zeit der Copulation.	Name des Priesters, der die Trauung vorgenom- men.	Zeugen der Trauung.
1	Mois Zimmer, Drechsler und Helene Dold in Winzen.	Den 1ten und 8. Mai 1870	Den 12. Mai 1870.	Eduard Dertel, Pfarrer	Johann Sachs, Glaser von Rietheim u. Adolph Holzmann, Tapezier von Sulzbach.

3. Todtenbuch.

Ordnungs- zahl.	Name, Stand und Wohn- ort der Gestorbenen.	Alter.	Krankheit oder son- stige Todes- art.	Zeit		Von wem be- erdigt?	Zeugen.
				des Todes	der Be- erdigung.		
1	Konrad Sorg, verehelichter Müller in Abhausen.	70 Jahre	Brustwasserfucht.	3. Mai	6. Mai	Vicar Julius Vogel.	Eduard Graf und Thomas Jung von hier.